

**STATUTEN**  
**der Flurgenossenschaft Rodersdorf**

In diesem Regelement wird aus Gründen der Lesefreundlichkeit die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist jedoch immer gedanklich eingeschlossen.

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- |   |     |  |
|---|-----|--|
| Träger des Unternehmens   | § 1 | Die an der Güterregulierung (Ausführungszeit 1943-1958) beteiligten Grundeigentümer vereinigen sich im Sinne von Art. 703 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998, des Landwirtschaftsgesetzes für den Kanton Solothurn (LG) vom 4. Dezember 1994 und der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (BoV0) vom 24. August 2004 zur  |
| <p><b>Flurgenossenschaft Rodersdorf</b><br/><b>(Unterhaltsgenossenschaft) mit Sitz in Rodersdorf</b><br/>(im folgenden: Flurgenossenschaft)<br/>und bilden eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.</p> |     |  |
| Rechtspersönlichkeit  | § 2 | Die Rechtspersönlichkeit stützt sich auf den Gründungsbeschluss vom 19. Dezember 1943, den Generalversammlungsbeschluss vom 23. September 2014 und die Genehmigung der vorliegenden Statuten durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss Nr. 2014/1986 vom 18. November 2014.  |
| Zweck   | § 3 | <p><sup>1</sup> Die Flurgenossenschaft bezweckt die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit, den Unterhalt, die Wiederherstellung und die Ergänzung der in der Gemeinde Rodersdorf liegenden Entwässerungsanlagen ausserhalb der Bauzone gemäss Unterhaltsreglement vom 10. Dezember 1949, revidiert am 23. September 2014.</p> <p><sup>2</sup> Sämtliche Massnahmen sind auf eine umwelt-, natur-, tier- und marktgerechte landwirtschaftliche Produktion und die Erhaltung einer intakten Landschaft auszurichten.</p>  |
| Bezugsgebiet<br>Mitgliedschaft  | § 4 | <p><sup>1</sup> Das Bezugsgebiet umfasst die in den Zuständigkeitsbereich der Flurgenossenschaft fallenden Grundstücke, welche im Ausführungsplan vom 9. Oktober 2014 und den zugehörigen Grundeigentümer- und Liegenschaftsverzeichnissen aufgeführt sind. (Grundbuchanmerkung siehe § 6 der Statuten).</p> <p><sup>2</sup> Die Eigentümer der im Bezugsgebiet gelegenen Grundstücke sind von Gesetzes wegen Mitglieder der Flurgenossenschaft. Sie sind zur Duldung der mit dem Unternehmen verbundenen Arbeiten auf ihren Grundstücken verpflichtet.</p> <p><sup>3</sup> Bei Handänderungen gehen die Rechte und Pflichten auf die jeweiligen Erwerber über.</p> <p><sup>4</sup> Sämtliche Eigentums- und Adressänderungen sind dem Vorstand der Flurgenossenschaft unverzüglich zu melden.</p> |
| Aufsichtsbehörden   | § 5 | <p><sup>1</sup> Aufsichtsbehörden sind gemäss § 14 LG der Regierungsrat und das Amt für Landwirtschaft.</p> <p><sup>2</sup> Das Amt für Landwirtschaft überwacht die Ausführung des Unterhaltes sowie die Geschäftsführung der Flurgenossenschaft.</p>   |

## Flurgenossenschaft Rodersdorf

- Grundbuchanmerkungen Eigentumsbeschränkungen § 6 <sup>1</sup>Nach der Genehmigung der Statuten lässt das Volkswirtschaftsdepartement die Anmerkungen "Mitgliedschaft", "Zweckentfremdungsverbot", "Zerstückelungsverbot", "Unterhaltungspflicht", "Bewirtschaftungspflicht" und "Rückerstattungspflicht" bei den im Beizugsgebiet liegenden Grundstücken im Grundbuch überprüfen und eintragen (§ 13 LG und § 19 BoVO).
- <sup>2</sup> Zweckentfremdungen können nur vom Volkswirtschaftsdepartement bewilligt werden.
- Haftung § 7 <sup>1</sup>Für die Verbindlichkeiten der Flurgenossenschaft haftet vorab das Genossenschaftsvermögen.
- <sup>2</sup> Hinter diesem haften die Mitglieder der Flurgenossenschaft anteilmässig im Verhältnis ihrer Kostenanteile.
- Publikationsorgan § 8 Offizielles Publikationsorgan der Flurgenossenschaft ist der Amtsanzeiger für das Schwarzbubenland / Wochenblatt Dorneck-Thierstein
- II. Organisation**
- Organisation der Flurgenossenschaft § 9 Die Organe der Flurgenossenschaft sind:
- a) Generalversammlung
  - b) Vorstand
  - c) Leitungswart
  - d) Rechnungsrevisoren
  - e) Schätzungskommission (nur bei Bedarf)
- Generalversammlung § 10 <sup>1</sup> Die Generalversammlung ist die Versammlung der Mitglieder.
- <sup>2</sup> Sie wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren den Präsidenten der Flurgenossenschaft, die übrigen Mitglieder des Vorstandes, den Leitungswart, die Rechnungsrevisoren und ev. die Schätzungskommission.
- <sup>3</sup> Sie wählt für grössere Unterhaltsarbeiten gestützt auf das Submissionsverfahren den Projektleiter.
- <sup>4</sup> Die Generalversammlung beschliesst im weiteren über:
- a) Änderungen der Statuten;
  - b) Erweiterung oder Reduktion des Beizugsgebietes;
  - c) Genehmigung des Voranschlages, der Jahresrechnung sowie allfälliger Bauabrechnungen;
  - d) Festsetzung der Entschädigungen für die Organe der Flurgenossenschaft;
  - e) Anträge des Vorstandes und der Schätzungskommission;
  - f) Erhebung von Teilzahlungen der Unterhaltsgenossenschaftler;
  - g) Beschaffung der nötigen Geldmittel;
  - h) Erwerb und Veräusserung von Genossenschaftsland;
  - i) Anträge an die Einwohnergemeinde für ergänzende bauliche Massnahmen;
  - k) Erteilung von Prozessvollmachten und Abschluss von Schiedsverträgen;
  - l) Auflösung der Flurgenossenschaft, unter Vorbehalt von § 66 BoVO.
- Einberufung § 11 <sup>1</sup>Die Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen, sooft die Geschäfte es erfordern, mindestens aber alle zwei Jahre
- <sup>2</sup>Die Generalversammlung ist auf begründete schriftliche Begehren von mindestens einem Fünftel der Unterhaltsgenossenschaftler und auf Verlangen der Aufsichtsbehörden einzuberufen.



## Flurgenossenschaft Rodersdorf

<sup>3</sup>Die Einladung an alle Mitglieder erfolgt unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände wenigstens 8 Tage vor der Versammlung durch Inserat im Publikationsorgan (§ 8). Den Mitgliedern ausserhalb des Verteilbereiches des Publikationsorgans wird der Inserattext als Einladung zugestellt.

Stellvertretung	§ 12	Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied oder eine handlungsfähige Person durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht mit der Ausübung seiner Rechte betrauen. Die Übernahme mehrerer Stellvertretungen ist unzulässig.
Beschlussfassung Wahlen	§ 13	<p><sup>1</sup>Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der Stimmenden.</p> <p><sup>2</sup>Mehrere Eigentümer eines Grundstückes üben ihr Stimmrecht durch eine von ihnen bezeichnete Person aus. Diese Person hat sich durch eine schriftliche Vollmacht der Berechtigten auszuweisen. Kommt eine Einigung unter den Gesamt- oder Miteigentümern nicht zustande, gelten diese anlässlich der Versammlung als nicht stimmberechtigt.</p> <p><sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Präsident und bei Wahlen das Los.</p> <p><sup>4</sup>Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ist eine Wahl geheim durchzuführen.</p>
Vorstand	§ 14	<p><sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup>Zwei Drittel der Mitglieder müssen der Flurgenossenschaft angehören.</p> <p><sup>3</sup>Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Präsident der Flurgenossenschaft ist gleichzeitig Präsident des Vorstandes.</p> <p><sup>4</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.</p> <p><sup>5</sup>Dem Vorstand gehört ein Mitglied der kommunalen Behörden an.</p> <p><sup>6</sup>Der Leitungswart ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes.</p>
Allgemeine Aufgaben	§ 15	<p><sup>1</sup>Der Vorstand leitet die Geschäfte und bereitet alle Vorlagen vor, soweit nicht die Schätzungskommission zuständig ist.</p> <p><sup>2</sup>Er ist Verbindungsorgan zwischen der Flurgenossenschaft und den Aufsichtsbehörden.</p> <p><sup>3</sup>Er ist im Rahmen des Landwirtschaftsgesetzes, der Bodenverbesserungsverordnung, der Statuten und der Genossenschaftsbeschlüsse zu allen im Genossenschaftszweck liegenden Rechtsgeschäften berechtigt und verpflichtet.</p> <p><sup>4</sup>Er ist der Flurgenossenschaft für die Durchführung der Arbeiten und für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich.</p> <p><sup>5</sup>Er vertritt die Flurgenossenschaft nach aussen durch Kollektivunterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten und des Aktuars oder Kassiers.</p>

## Flurgenossenschaft Rodersdorf

Besondere Aufgaben	§ 16	<p><sup>1</sup>Der Vorstand hat folgende weitere Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Er lässt nach Bedarf Detailprojekte ausarbeiten;</li><li>er beantragt die Zusicherung von Beiträgen und die Ausrichtung von Teilzahlungen beim Amt für Landwirtschaft;</li><li>er unterbreitet dem Amt für Landwirtschaft unter Beachtung der kantonalen Submissionsverordnung die Vergabe der Arbeiten zur Genehmigung;</li><li>er gibt dem Amt für Landwirtschaft jeweils von Neuwahlen Kenntnis;</li><li>er beurteilt Einsprachen und verhandelt mit den Grundeigentümern zur Erreichung einer Einigung;</li><li>falls keine Einigung zustande kommt, eröffnet er den Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung;</li><li>er hat eine zweckmässige Haftpflicht- und Unfallversicherung abzuschliessen.</li></ol> <p><sup>2</sup>Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht von Gesetzes wegen oder durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.</p>
Einberufung	§ 17	<p>Der Vorstand ist durch den Präsidenten einzuberufen, sooft die Geschäfte es erfordern. Er ist ferner auf begründetes, schriftliches Begehren von wenigstens einem Drittel der Mitglieder oder auf Verlangen der Aufsichtsbehörden einzuberufen.</p>
Präsident und Aktuar	§ 18	<p><sup>1</sup>Der Präsident leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen.</p> <p><sup>2</sup>Sämtliche Verhandlungen und Beschlüsse sind durch den Aktuar zu protokollieren. Das Protokoll ist an der nächsten Sitzung genehmigen zu lassen.</p> <p><sup>3</sup>Der Aktuar erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vorstandes.</p> <p><sup>4</sup>Der Aktuar sorgt für die sofortige Bedienung der Vorstandsmitglieder und des Amtes für Landwirtschaft mit einer Kopie der Generalversammlungs- und Vorstandsprotokolle.</p>
Kassier	§ 19	<p><sup>1</sup>Der Kassier führt die Kasse und Buchhaltung der Flurgenossenschaft.</p> <p><sup>2</sup>Er hat dem Amt für Landwirtschaft alljährlich je eine Kopie der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes zuzustellen.</p> <p><sup>3</sup>Er hat die Register der Flurgenossenschaft (Eigentümer- und Liegenschaftsverzeichnis, Adressverzeichnis) laufend nachzuführen.</p> <p><sup>4</sup>Der Vorstand kann das Rechnungswesen ganz oder teilweise einem Bankinstitut übertragen.</p> <p><sup>5</sup>Auszahlungen dürfen nur mit Ermächtigung des Vorstandes vorgenommen werden. Alle Rechnungen müssen vom Präsidenten oder Vizepräsidenten, die Rechnungen für Bauarbeiten überdies auch vom zuständigen Bauleiter, visiert sein.</p>
Rechnungsrevisoren	§ 20	<p><sup>1</sup>Es sind zwei Rechnungsrevisoren zu wählen, von denen mindestens einer nicht Mitglied der Flurgenossenschaft sein darf.</p> <p><sup>2</sup>Die Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich oder auf Anordnung des Vorstandes oder der Generalversammlung die Rechnungs- und Kassenführung. Sie können der Generalversammlung selbständig Anträge unterbreiten und sind befugt, sämtliche Akten und Belege der Flurgenossenschaft einzusehen.</p>
Schätzungskommission	§ 21	<p><sup>1</sup>Die Schätzungskommission setzt sich, im Sinne von § 41 BoVO, aus drei Sachverständigen zusammen, welche am Unternehmen nicht beteiligt sind.</p>



<sup>2</sup>Sie kann zu ihren Arbeiten weitere Ortskundige und Fachleute beiziehen.

<sup>3</sup>Die Schätzungskommission konstituiert sich selbst und bestimmt einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Aktuar.

<sup>4</sup>Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

<sup>5</sup>Der Präsident oder der Vizepräsident leitet die Sitzungen. Die Verhandlungen sind durch den Aktuar zu protokollieren.

<sup>6</sup>Der Aktuar erledigt die schriftlichen Arbeiten der Schätzungskommission.

Aufgaben § 22 <sup>1</sup>Die Aufgaben der Schätzungskommission werden nach Bedarf festgelegt.

<sup>2</sup>Sie hat allen von ihr bearbeiteten Vorlagen eine Zusammenfassung ihrer Grundsätze und einen Erläuterungs-Bericht beizulegen.

### III. Besondere Bestimmungen

Gemeinsame Bestimmungen  
Amtspflichten § 23 <sup>1</sup>Die Mitglieder aller Organe haben die ihnen gemäss der Bodenverbesserungsverordnung und den Statuten obliegenden Aufgaben gewissenhaft auszuführen und die Interessen der Flurgenossenschaft zu wahren.

<sup>2</sup>Der Vorstand und die Generalversammlung können Fehlbare zur Verantwortung ziehen oder beim Regierungsrat deren Abberufung beantragen.

Amtszwang § 24 Jedes Mitglied hat ein ihm übertragenes Amt auf die Dauer einer vierjährigen Amtsperiode zu übernehmen.

Wahlausschliessungsgründe § 25 <sup>1</sup>Für den Vorstand, die Rechnungsrevisoren und die Schätzungskommission gelten die verwandtschaftlichen Ausschliessungsgründe gemäss §§ 112 und 113 des Gemeindegesetzes sinngemäss. Niemand kann in mehrere dieser Organe gewählt werden.

<sup>2</sup>Die verwandtschaftlichen Ausschliessungsgründe gelten auch für allfällige Spezialorgane der Flurgenossenschaft.

Abtretungspflicht § 26 Für die Abtretungspflicht gilt § 117 des Gemeindegesetzes sinngemäss.

### IV. Durchführungsbestimmungen

Im allgemeinen § 27 Für die Durchführung des Unternehmens, das Einsprache- und Beschwerdeverfahren, sowie die Rechtsverhältnisse nach dem Abschluss des Unternehmens gelten die Bestimmungen der BoVO.

Veränderungsverbot  
(ist zwingend) § 28 Die Beseitigung von Feld- und Ufergehölzen sowie Hecken ist grundsätzlich und dauernd verboten.

Auflagen § 29 Der Vorstand hat Projektunterlagen nach deren Prüfung durch das Amt für Landwirtschaft öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist zu publizieren.

Einsprachen § 30 Einsprachen sind während der Auflagefrist schriftlich und begründet dem Präsidenten des Vorstandes (§ 44 Abs. 2 BoVO) einzureichen.

Beschwerden § 31 <sup>1</sup>Gegen Einspracheentscheide in Schätzungsfragen kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup>Gegen alle übrigen Einspracheentscheide ist innert 10 Tagen die Beschwerde an den Regierungsrat möglich.

<sup>3</sup>Privatrechtliche Streitigkeiten sind an den ordentlichen Richter zu verweisen.

### V. Schlussbestimmungen

§ 32 Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 19. Dezember 1943.

Jedem Mitglied ist ein Exemplar der genehmigten Statuten zuzustellen.

Genehmigt durch die Generalversammlung der Flurgenossenschaft Rodersdorf

4118 Rodersdorf, 23. September 2014

Der Präsident:

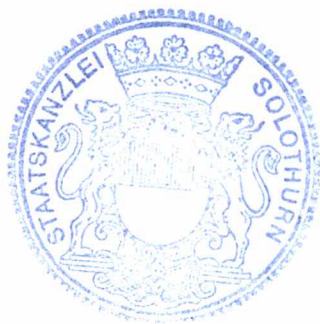
*M. Hansen*

Der Aktuar:

*H. F. J. B.*

*a. e.*

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss Nr. 2014/1986 vom 18. November 2014



Staatsschreiberin/Stellvertreterin

*Y. Stude*